

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Nichts ist beständiger als der Wandel“ – das Steuerrecht ist hierfür der beste Beweis und die geplanten Änderungen im Koalitionsvertrag 2025 sind nur ein weiteres Beispiel dafür, dass die Steuerberatung heute mehr denn je hochspezialisierte und fachübergreifende Beratungsleistungen erfordert.

Der Legende nach umfassen die Steuergesetze aller Industriestaaten zusammen ungefähr genauso viele Seiten wie die des deutschen Steuerrechts insgesamt. Auch wenn das vielleicht ein kleines bisschen übertrieben ist, steht fest: Nie waren wir weiter entfernt von der Steuererklärung auf dem Bierdeckel, als heute. Allein das „Grundgesetz des Steuerrechts“, die Abgabenordnung, ist seit ihrer Einführung im Jahr 1977 von ursprünglich 107 auf mittlerweile 181 Seiten angewachsen.

Und so wurden mit den Jahren zahlreiche Einzelfallregelungen, Ausnahmen und Sondertatbestände eingeführt, die zu einem unübersichtlichen Regelwerk angewachsen sind, was nicht nur für Steuerpflichtige, sondern auch für die Finanzverwaltung selbst nur noch schwer zu durchdringen ist.

Bei Vorschriften mit klangvollen Namen wie beispielsweise der [Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen](#) verwundert das nicht. Ausgetragen wird dieser Paragraphenkampf auf dem Rücken der Steuerzahler, der Arbeitnehmer, Rentner und Unternehmer. Einer Studie der Weltbank und der Prüfungsgesellschaft PwC zufolge muss ein deutscher Mittelständler durchschnittlich 218 Stunden jährlich für seine steuerlichen Verpflichtungen aufwenden – das sind mehr als 9 Tage, ohne Schlaf, versteht sich. Ein norwegisches Unternehmen schafft das immerhin in lediglich 83 Stunden.

Die nunmehr im Koalitionsvertrag angekündigten Reformen betreffen nicht nur die Entlastung von Klein- und Mittelverdienern oder Unternehmen, sondern auch zahlreiche strukturelle Änderungen im Steuerrecht – etwa bei Abschreibungen, Investitionsanreizen und Bürokratieabbau. Diese greifen teils tief in bestehende Regelungen ein und erhöhen damit den Beratungsbedarf erheblich. Damit wird das Steuerrecht komplexer und fordert eine immer differenziertere Beratung.

In diesem Umfeld ist es nicht überraschend, dass der Gesetzgeber die Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung beschlossen hat. Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden – sei es durch den Fachkräftemangel, steigende Löhne oder die zunehmende Komplexität der steuerlichen Beratung – steigen auch die Kosten für qualifizierte Steuerberatung. Diese Anpassung ist nicht nur eine Reaktion auf die Kostenentwicklung, sondern auch eine Notwendigkeit, um sicherzustellen, dass wir Steuerberater weiterhin die nötige Expertise bereitstellen können, um Sie als unsere Mandanten durch das zunehmend verzweigte Steuergesetzeslabyrinth zu navigieren.

Was sich konkret an der Steuerberatervergütung ändert, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag. Im Anschluss geben wir Ihnen in unserem zweiten Beitrag einen ausführlichen Überblick über die wichtigsten geplanten steuerlichen Änderungen im Koalitionsvertrag 2025.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Anpassung der Gebührenverordnung für Steuerberater Gebührenanpassung ab Juli 2025 – das sollten Sie als Mandant wissen

Ein guter Steuerberater ist Gold wert – und darf auch etwas kosten. Doch was darf er abrechnen? Die Antwort darauf ist klar geregelt: in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Diese wurde nun erstmals seit fünf Jahren angepasst. Am 8. April 2025 wurde die [Neufassung im Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Sie tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Warum war eine Anpassung notwendig?

Nicht nur Unternehmer und Arbeitnehmer, sondern auch Steuerberater waren in den vergangenen Jahren einem steigenden Kostendruck ausgesetzt. Betrachtet man allein die letzten 5 Jahre, hatte der Berufsstand der Steuerberater einiges zu leisten, was nicht zwingend planbar war.

Bei der Beantragung und Abrechnung der Corona-Sonderhilfen waren und sind Steuerberater als prüfende Dritte notwendigerweise in den Prozess eingebunden. Millionen von Grundsteuerwerterklärungen auf den 1. Januar 2022 mussten zeitgleich erstellt werden und bis zum 31. Juli 2025 droht mit der Kassenmitteilungspflicht das nächste Bürokratiemonster die eigentliche Arbeit in den Kanzleien lahmzulegen.

Dies alles war und ist nur mit hochqualifizierten und motivierten Mitarbeitern in den Kanzleien zu leisten - da sind sich alle einig. Denn eine professionelle Beratung erfordert nun einmal auch gut ausgebildetes Personal.

Hinzu kommt, dass auch Investitionen in Zukunftstechnologien erforderlich sind, seien es die Automatisierung von Abläufen, das Cloud Computing oder aktuell die künstliche Intelligenz.

Neben all diesen logistischen Herausforderungen ihres Kanzleibetriebes haben Steuerberater aber auch die Gebühren im Auge zu behalten. Andererseits müssen diese aber auch für den Mandanten planbar, tragbar und vor allem fair bemessen sein.

In diesem Spannungsfeld bewegen sich Steuerberater stetig. Sie verbinden all dies zu einem integrierten Beratungsansatz: kompakt, kompetent und dabei stets auch kompromissbereit, wenn es einmal nicht wie geplant läuft.

Wie setzen sich die Steuerberatergebühren zusammen?

Abgerechnet wird nach verschiedenen Methoden. Entweder nach Gegenstandswert mit einer Wertgebühr, nach Betragsrahmengebühr oder nach Zeit.

Damit Mandanten jederzeit die in Rechnung gestellten Gebühren nachvollziehen können, sind Steuerberater verpflichtet, bestimmte Mindestangaben in der Rechnung auszuweisen: Die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung der erbrachten Leistung, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften der Gebührenverordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert sind anzugeben.

Was ändert sich ab Juli 2025 in der Steuerberatervergütungsverordnung?

Mit der [neuen Verordnung](#) steigen die Wertgebühren um durchschnittlich 6 Prozent, die Preise für Lohnabrechnungen um 7 bis 8 Prozent. Auch die Stundensätze für Zeithonorare werden um rund 10 Prozent angehoben. Wie stark sich das im Einzelfall auswirkt, hängt von der individuell vereinbarten und tatsächlich erbrachten Leistung ab.

Fazit: Gute Steuerberatung kostet – aber sie lohnt sich. Mit dem richtigen Partner an Ihrer Seite ist sie fair kalkuliert, transparent und auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt. Möchten Sie wissen, was sich für Sie konkret ändert? Sprechen Sie uns gezielt darauf an.

Was bringt der Koalitionsvertrag steuerlich 2025?

Überblick über die geplanten Maßnahmen der Großen Koalition

Union und SPD haben ihren Koalitionsvertrag mit „Verantwortung für Deutschland“ überschrieben. Nach einer turbulenten Zeit wurde am 6. Mai 2025 der Bundeskanzler gewählt und die Pläne aus dem veröffentlichten Koalitionsvertrag sollen nun in die Tat umgesetzt werden. Doch was genau erwartet Unternehmer, Arbeitnehmer und alle Steuerpflichtigen steuerlich in den nächsten vier Jahren?

Investitionen für mehr Wachstum

Die aktuelle Regelung für eine degressive Abschreibung ist zum 31. Dezember 2024 ausgelaufen. Die Koalition plant, die degressive Abschreibung in Form einer 30 Prozent Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen in den Jahren 2025, 2026 und 2027 wieder einzuführen. Des Weiteren sollen die Kosten für energetische Sanierungen ererbter Immobilien künftig von der Steuer absetzbar sein.

Steuersenkungen erst später

Die Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 15 Prozent soll in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt werden. Die Absenkung soll allerdings erst mit dem 1. Januar 2028 beginnen. Um Personengesellschaften und Einzelunternehmen, deren Einkünfte normalerweise nicht der Körperschaftsteuer unterliegen nicht zu benachteiligen und eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen, soll das Optionsmodell (Option zur Körperschaftsteuer) und die Thesaurierungsbegünstigung (Verschiebung der Besteuerung in die Zukunft) wesentlich verbessert werden. Die Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen soll ebenfalls zur Mitte der Legislaturperiode gesenkt werden. Nähere Ausführungen werden im Koalitionsvertrag nicht gemacht. Der Solidaritätszuschlag bleibt unverändert bestehen. Der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz wird von 200 auf 280 Prozent erhöht.

Förderung der E-Mobilität

Wie auch schon die Vorgänger-Regierung möchte die Koalition die E-Mobilität fördern. Dazu soll eine Sonderabschreibung für E-Autos und eine Kfz-Steuerbefreiung für diese Fahrzeuge bis zum Jahre 2035 verabschiedet werden.

Stellen Unternehmer ihren Mitarbeitern ein Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung, haben diese einen geldwerten Vorteil zu versteuern. Die Bemessungsgrundlage beträgt bei E-Autos mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 70.000 Euro lediglich ein Viertel des Bruttolistenpreises. Die Koalition plant die Anhebung dieser Grenze auf 100.000 Euro.

Bürokratie hin – Bürokratie her

Freude bei den Gastronomen, denn die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie soll zum 1. Januar 2026 dauerhaft auf sieben Prozent reduziert werden. Zudem soll die Bonpflicht wieder abgeschafft werden. Dafür soll aber für Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro ab dem 1. Januar 2027 eine Registrierkassenpflicht eingeführt werden.

Die digitale Abgabe von Steuererklärungen möchte die Koalition schrittweise verpflichtend machen. Für einfache Steuerfälle sollen vorausgefüllte und automatisierte Steuererklärungen sukzessive ausgeweitet werden. Ziel ist es auch, Körperschaften und Personengesellschaften schrittweise auf die Selbstveranlagung umzustellen.

Freude bei Land- und Forstwirten

Auf eine bürokratische Aufgabe weniger dürfen sich Land- und Forstwirte freuen, denn die Stoffstrombilanzverordnung soll abgeschafft werden. Daneben soll eine steuerliche Risikoausgleichsrücklage geschaffen und die Agrardiesel-Rückvergütung vollständig wieder eingeführt werden.

Steuererleichterungen für Arbeitnehmer

Die Koalition plant, Zuschläge für Überstunden bei Vollzeittätigkeit steuerfrei zu stellen. Als Vollzeitarbeit gelten dabei 34 Stunden (tariflich) bzw. 40 Stunden (nicht tariflich). Wenn Arbeitgeber an Teilzeitbeschäftigte eine Prämie zur Ausweitung der Arbeitszeit zahlen, soll diese steuerlich begünstigt werden. Außerdem soll die Mitgliedschaft in Gewerkschaften durch steuerliche Anreize für Mitglieder attraktiver gestaltet werden.

Geplant ist auch, die Pendlerpauschale zum 1. Januar 2026 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer dauerhaft zu erhöhen. Wie dies mit den ebenfalls im Koalitionsvertrag enthaltenen Plänen zur Einführung einer Arbeitstagepauschale, in der Werbungskosten für Arbeitnehmer zusammengefasst werden, zusammenpasst, bleibt abzuwarten.

Zum Einsatz von Saisonarbeitskräften plant die zukünftige Regierung, die Regelung zur kurzfristigen Beschäftigung auf 90 Tage (aktuell 70 Tage) auszuweiten.

Stärkung des Ehrenamtes

Die neue Regierung möchte die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro anheben. Des Weiteren soll die Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine auf 50.000 Euro erhöht werden. Gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100.000 Euro sollen vom Erfordernis einer zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen werden.

Änderungen für Eltern und Kinder

Die neue Regierung plant, bei einer Erhöhung des Kinderfreibetrags auch das Kindergeld anzuheben und die Entlastungswirkung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld anzugleichen. Die finanzielle Situation von Alleinerziehenden soll durch Anhebung oder Weiterentwicklung des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags verbessert werden. Auch beim Elterngeld sind Änderungen geplant. So sollen die Auszahlungsbeträge erhöht sowie die Einkommensgrenze, der Mindest- und Höchstbetrag angehoben werden. Die Regierung möchte einen Mutterschutz für Selbständige analog zu den Mutterschutzfristen für Beschäftigte einführen.

Für eine gute Altersvorsorge soll zum 1. Januar 2026 eine Frühstart-Rente eingeführt werden. Für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr, das eine Bildungseinrichtung in Deutschland besucht, sollen pro Monat zehn Euro in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt werden. Die Erträge aus dem Depot sollen bis zum Renteneintritt steuerfrei sein.

Geplante Änderungen in der Sozialversicherung

Die Koalition möchte das Statusfeststellungsverfahren reformieren und Scheinselbständigkeit verhindern. Dies vor allem in Hinblick auf die durch die ergangene Rechtsprechung im Bildungsbereich entstandene Unsicherheit. Alle neuen Selbständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind, sollen gründerfreundlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.

Des Weiteren soll der Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung stabil gehalten und das Abgabeverfahren durch Pauschalierungen vereinfacht werden.

Rüstige Rentner profitieren von Steuerfreiheit

Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und freiwillig weiterarbeitet, soll sein Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei bekommen. Dieser Wert orientiert sich an der oberen Grenze der Gleitzone vom Midi-Job zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Koalition prüft dabei insbesondere die Nichtanwendbarkeit der Regelung bei Renteneintritten unterhalb der Altersgrenze für die Regelaltersrente, die Beschränkung der Regelung auf Einkommen aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und die Anwendung des Progressionsvorbehalts.

Fazit: Die 146 Seiten des Koalitionsvertrages enthalten nur wenige konkrete steuerliche Vorhaben, die zudem unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen. Welche Pläne letztendlich in ein Gesetz münden und wann, bleibt abzuwarten.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.